

# Merkblatt für Versicherte

## Leistungsanspruch aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG bei Unfällen im Ausland

Sie können die Abredeversicherung auch ganz einfach online über [www.swica.ch/abredeversicherung](http://www.swica.ch/abredeversicherung) abschliessen.

### Wie sind Sie im Ausland versichert?

#### 1. Versicherungsdeckung

1.1 Alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind während ihrer beruflichen Tätigkeit automatisch gegen *Berufsunfälle* sowie *Berufskrankheiten* versichert.

1.2 Für Unfälle in der Freizeit (*Nichtberufsunfälle*) sind Arbeitnehmer versichert, die vor dem Unfall eine durchschnittliche Arbeitszeit von *mindestens 8 Stunden pro Woche* bei einem Arbeitgeber erreicht haben. Teilzeitbeschäftigte mit weniger Arbeitsstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Unfälle, die sich auf dem direkten Arbeitsweg ereignen, versichert.

#### 2. Ende der obligatorischen Unfallversicherung

2.1 Ihre Versicherungsdeckung für Berufsunfälle endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses am letzten Arbeitstag. Für Nichtberufsunfälle sind Sie *ab dem letzten bezahlten Tag* (inklusive bezahlter Ferien) *noch 31 weitere Tage* versichert.

2.2 Sie können die Nichtberufsunfallversicherung durch die Abredeversicherung verlängern.

#### 3. Verlängerung der Nichtberufsunfallversicherung (Abredeversicherung)

3.1 Durch die *Abredeversicherung* wird die Wirksamkeit der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung nach Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung bis zu *höchstens 6 aufeinander folgende Monate* verlängert. Dadurch können zeitliche Versicherungslücken geschlossen werden, die bei unbezahltem Urlaub oder bei beruflicher Weiterbildung im Ausland entstehen können.

3.2 Sie können die Abredeversicherung abschliessen, sofern Sie auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gegen Nichtberufsunfälle versichert waren.

3.3 Bitte verlangen Sie von Ihrem bisherigen Arbeitgeber oder von SWICA das Merkblatt Abredeversicherung mit dem Einzahlungsschein und zahlen Sie die Prämie für die Abredeversicherung rechtzeitig ein. Geben Sie bitte auf dem Einzahlungsschein die gewünschte Dauer der Abredeversicherung an. Die Abredeversicherung muss unmittelbar *nach Ablauf der Nachdeckung von 31 Tagen* beginnen. Die Prämie beträgt für jeden (auch angebrochenen) Monat pauschal *CHF 40.-* und muss vor Ablauf dieser Nachdeckung einbezahlt sein.

### Welche Leistungen werden im Ausland ausgerichtet?

#### 4. Leistungsanspruch

Sie haben auch bei Unfällen, die sich im Ausland ereignen, Anspruch auf *Heilbehandlungen*, *Kostenvergütungen* und *Geldleistungen*.

4.1 Die Kosten notwendiger *Heilbehandlungen* im Ausland werden nach dem dort für die Sozialversicherung geltenden Tarif vergütet; dies gilt in den EU-Staaten sowie in Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat. In allen übrigen Ländern werden die Kosten *maximal bis zum doppelten Betrag* jener Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

4.2 Die notwendigen *Rettungs- und Bergungskosten* sowie medizinisch notwendige *Reisen und Transporte* im Ausland werden *bis zur Höhe eines Fünftels des versicherten Jahresverdienst-Höchstbetrags* vergütet (zurzeit: CHF 29 640.-). *Reparaturflüge* werden übernommen, wenn keine ausreichende medizinische Versorgung im Ausland gewährleistet ist.

4.3 Für die Rückvergütung sind die *Originalrechnungen* erforderlich. Sofern Sie die Rechnung nicht direkt selber begleichen können, steht Ihnen die SWICA-Notfallnummer für eine Kostengutsprache zur Verfügung (siehe Ziff. 5).

4.4 Der Anspruch auf *Taggeld* entsteht am 3. Tag nach dem Unfalltag und beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des *versicherten Verdienstes*. Die Arbeitsunfähigkeit muss medizinisch ausgewiesen sein.

Wie gehen Sie bei einem Unfall im Ausland vor?

## 5. Meldung

5.1 Bitte melden Sie Ihrem Arbeitgeber oder SWICA den Unfall unverzüglich, wenn Sie sich deshalb in ärztliche Behandlung begeben müssen.

5.2 Grundlage für die rasche Anerkennung Ihres Leistungsanspruchs sind die *Arbeitsunfähigkeits- und Arztzeugnisse*; bitte verlangen Sie diese Unterlagen bei den behandelnden Ärzten. Die *amtlichen Berichte* (z.B. der Polizeirapport bei Verkehrsunfall) verlangen Sie bitte ebenfalls am Unfallort, falls das Verfahren es gestattet bzw. Ihnen die Akteneinsicht gewährt wird.

**Bei Notfällen oder nötigen Kostengutsprachen im Ausland erreichen Sie SWICA sante24 jederzeit unter der Notfallnummer (24-Stunden-Hotline) +41 44 404 86 96.**

## 6. Auskünfte

Für weitere Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung stehen Ihnen die Fachspezialisten von SWICA gerne zur Verfügung.